

Barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen in Wien




UM HÄUSER BESSER

wie .
unser + zúhaus .
Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau & Stadterneuerung

StadT+Wien
Wien ist anders.



Foto: Sabine Hauswirth

Dr. Michael Ludwig
Wiener Wohnbaustadtrat

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
Barrierefreiheit ist ein sehr wichtiges Thema, das uns alle angeht.

Nicht nur mit dem Wohnbauprogramm der Stadt Wien im Neubau, sondern auch bei bestehenden Wohnungen legen wir besonderes Augenmerk darauf, dass ein hohes Maß an Barrierefreiheit erreicht wird, um allen Bewohnerinnen und Bewohnern ein sicheres und komfortables Wohnen in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen.

Informationen über Fördermöglichkeiten für Umbaumaßnahmen, aber auch fachliche Beratung bietet seit dem Jahr 2008 die Kompetenzstelle für barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen kostenlos und unbürokratisch an. Die Ihnen vorliegende Broschüre dient als Erstinformation, die im Gespräch mit den fachlich versierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kompetenzstelle vertieft werden kann.

Mit der Kompetenzstelle für barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen und dieser Broschüre soll das umfassende Serviceangebot der Stadt Wien im Bereich des Wohnens optimiert werden.

Es würde mich sehr freuen, wenn wir dazu beitragen können, Ihren Wohnalltag leichter und komfortabler zu gestalten.

Ihr,
Dr. Michael Ludwig

Inhalt

Allgemeine Planung	05	
Mobilität durch Personenaufzüge	11	
Sanitärräume und Bäder	15	
Treppenlifte und mechanische Hebeanlagen	21	
Barrierefreies Gestalten von Bauwerken	25	



23

1. Allgemeine Planung

Mit guter Planung lässt sich der gesamte Wohnraum den individuellen Lebensumständen der Bewohnerinnen und Bewohner anpassen, sodass diese so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Anpassbarer Wohnraum schafft somit Sicherheit und Wohnkomfort. Das bedeutet, dass später notwendige bauliche Änderungen in kurzer Bauzeit und kostengünstig durchgeführt werden können – ohne aufwändige Eingriffe in die Tragkonstruktion und Installation.

BARRIEREFREI BAUEN

In der Wiener Bauordnung wurde mit der Novelle 1991 u.a. die barrierefreie Erschließung der Wohngebäude festgelegt. Mit der am 12. Juli 2008 in Kraft getretenen Techniknovelle 2007 werden in der Bauordnung für Wien (BO) die grundsätzlichen Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung festgelegt. Im Einzelnen sind dies: §109 Allgemeine Anforderungen an die Nutzungssicherheit, § 111 Aufzüge, § 115 Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken und § 119 Wohngebäude, Wohnungen und deren Zugehör. Gleichzeitig werden mit der Wiener Bautechnikverordnung die OIB-Richtlinien (Österreichisches Institut für Bautechnik) verbindlich erklärt. Damit gelten nunmehr zusätzlich wesentliche Bestimmungen der ÖNORMEN, und zwar jene der ÖNORM B 1600 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen.

ANPASSBAR UND BARRIEREFREI

Für den anpassbaren Wohnbau ist §119 wesentlich. Nach § 119 (3) BO müssen jene Wohnungen, die nach §115 (1) BO barrierefrei zu gestalten sind, so ausgeführt werden, dass sie nachträglich für die Benutzung durch Menschen mit Behinderung ohne erheblichen Aufwand anpassbar sind.

In der OIB Richtlinie 4 – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit ist der Punkt der Önorm B1600 – Anpassbarer Wohnbau – für Sanitärräume wichtig.



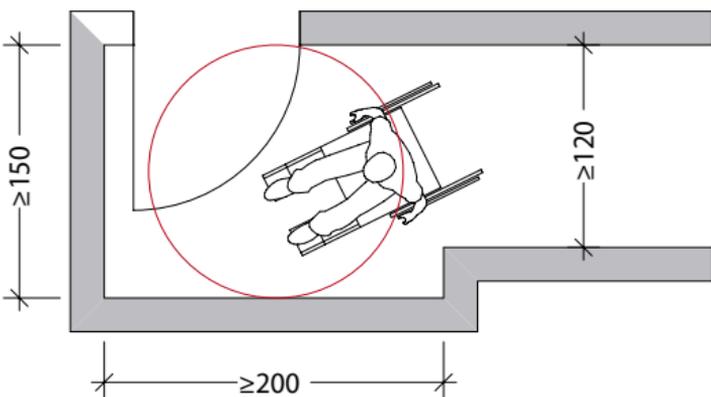
- Gemäß § 68 (4) BO dürfen zur Vergrößerung des Badezimmers oder der Toilette Scheidewände auch dann entfernt werden, wenn diese Räume dadurch zusammengelegt werden.
- Räume zum Abstellen von Kinderwagen und Fahrrädern, Waschküchen, Müllräume und andere Gemeinschaftsräume müssen vom Hauseingang aus barrierefrei zugänglich und gefahrlos benutzbar sein.

BEWEGUNGSFREIHEIT FÜR ALLE

Grundlegende Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4 und der ÖNORM B 1600 im Wohnungsverband:

- Für Sanitärräume gelten die Anforderungen des anpassbaren Wohnbaues.

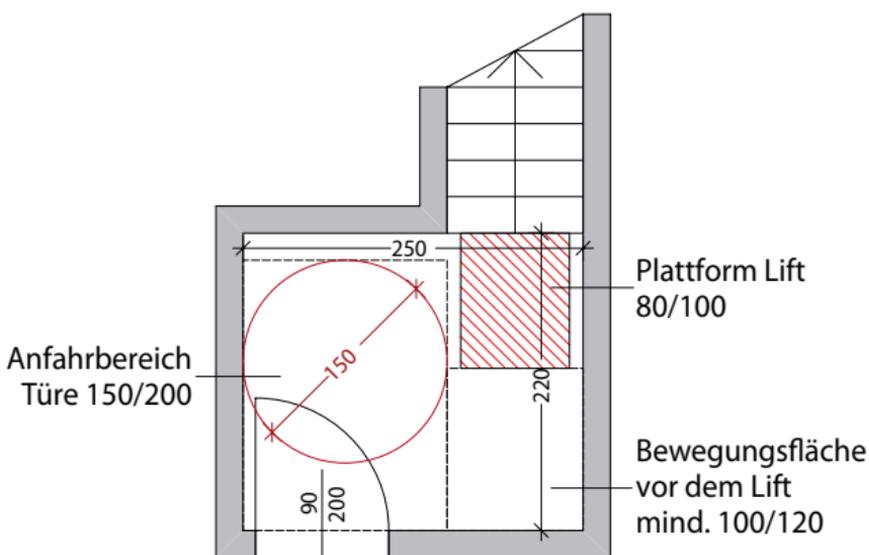
- Die erforderlichen Sanitärausstattungsgegenstände sind im Sinne der Anpassbarkeit im Bedarfsfall anzuordnen.
- Mind. 90 cm nutzbare Durchgangslichte bei Haus- und Wohnungseingangstüren.
- Keine Türschwelle, falls jedoch notwendig eine einseitige, gut überrollbare Türschwelle von 2 cm (bei erhöhten Anforderungen an Schall- und Wärmeschutz höchstens 3 cm).
- Bei notwendigen Richtungsänderungen Bewegungsflächen mit einem Durchmesser von 150 cm.
- Wohnungsinterne Treppen: lichte Breite 90 cm (auch bei gewendelten Treppen), Stufenhöhe max. 20 cm, Stufenbreite mind. 24 cm.
- Anfahrbereiche vor den Türen (seitlicher Abstand mind. 50 cm).



- Max. notwendiger Kraftaufwand zum Bedienen des Türdrückers 30 N, zum Öffnen und Schließen des Türflügels 25 N.
- Freibereiche dürfen über eine Türschwelle von max. 3 cm erschlossen werden (innen 2 cm). Die Bewegungsfläche auf Terrassen, Balkonen und Loggien hat mind. 150 cm Durchmesser aufzuweisen.

Empfehlung:

Vorausschauend den Platz für den Einbau von Plattformliften vorsehen. (Plattform mind. 100 cm, Anfahrbereich mind. 120 cm bei Maisonettwohnungen und Gebäuden bis zwei Hauptgeschossen ohne Lift nach OIB verpflichtend, bei Einfamilienhäusern empfohlen).



BARRIEREFREIE SANITÄRRÄUME

Anpassbarer Wohnbau sollte sich nicht nur auf den Sanitärbereich beschränken, sondern die gesamte Wohnung umfassen. Im Geschosswohnbau kann z.B. der Abstellraum mit einer leicht demontierbaren Zwischenwand neben dem WC angeordnet werden. Eine weitere Lösung bietet die Kombination Bad und WC mit der Möglichkeit der leichten Zusammenlegung. Wo später Haltegriffe vorgesehen werden müssen, sind geeignete Maßnahmen zu setzen (Wandverstärkungen). Grundsätzlich sind die bauseits ausgeführte Bodenfeuchtraumisolierung und ein Bodeneinlauf mit Gefälle der richtige Schritt für eine künftige barrierefreie Dusche.



2. Mobilität durch Personenaufzüge

Stufen können ein unüberwindbares Hindernis darstellen – zum Beispiel beim Tragen schwerer Lasten oder bei gesundheitlichen Einschränkungen. Personenaufzüge sind daher die beste Lösung, um Stockwerke barrierefrei zu erschließen.

Laut § 111 BO müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Hauptgeschossen (Ausnahme Häuser mit nur einer Wohnung, Kleinhäuser und Reihenhäuser) bzw. mit drei oder mehr oberirdischen Geschossen alle Geschosse, auch Keller und Garagengeschosse sowie Dachgeschosse, wenn in ihnen der einzige Zugang zu Wohnungen vorgesehen ist, miteinander durch Personenaufzüge verbunden sein. Eine ständige Benutzbarkeit und Erreichbarkeit für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer ist Voraussetzung.



Sowohl bei der Projektierung von Personenaufzügen als auch bei deren Haltestellen sind die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens einzuhalten.

Es gelten daher folgende Anforderungen:

- Barrierefreier Zugang vom Eingang zum Personenaufzug sowie den zu erschließenden Räumen.
- Freie Bewegungsfläche vor jeder Aufzugsschachttüre mit einem Durchmesser von mind. 150 cm. Sind gegenüber der Aufzugstüre abwärts führende Treppen angeordnet, so sind mind. 200 cm Abstand (Aufzugsschachttüre – Treppenantritt) einzuhalten.
- Maschinell betätigte Schiebetüren als Schacht- und Fahrkorb-türen.
- Lichte Türbreite mind. 90 cm.
- Lichtes Fahrkorb-Innenmaß mind. 110 cm x 140 cm (mit Türe an der Schmalseite); bei Über-Eck-Einstieg Fahrkorb-Innenmaß mind. 150 cm x 150 cm.
- Handlauf im Fahrkorb in einer Höhe von 90 cm.



- Bedienelemente außerhalb und im Fahrkorb in einer Höhe von 85 cm bis 110 cm über dem Boden (innerhalb des Fahrkorbes mind. 40 cm von der Eingangswand entfernt).
- In öffentlich zugänglichen Bereichen sind versperrte Personenaufzüge zusätzlich mit einem europaweit gültigen Schließsystem auszustatten.

Wichtig bei Zu- und Umbau:

Die Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung des Personenaufzuges sind auch bei Zu- und Umbauten bestehender Gebäude zu erfüllen. Ausnahmen nach § 68 (5) der BO können, wenn ein unverhältnismäßiger Aufwand schlüssig nachvollziehbar ist, zur Anwendung kommen. Ein Dachgeschossausbau innerhalb der bestehenden Dachkonstruktion ergibt, sofern kein Umbau vorliegt, i.A. keine Verpflichtung zum Aufzugseinbau.

Die Ausgestaltung der Bedienelemente von Aufzügen soll nach ÖNORM EN 81-70 erfolgen.



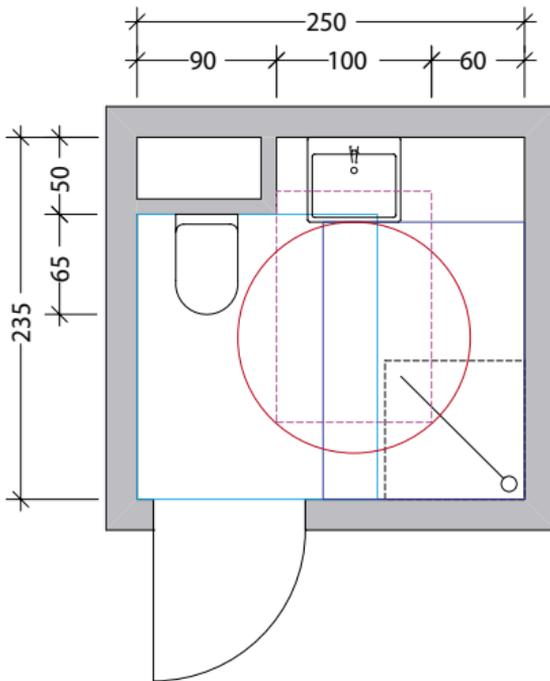
3.

Sanitärräume und Bäder

Vorausschauende Planung macht Sanitärräume für alle Bewohnerinnen und Bewohner uneingeschränkt nutzbar. Und das in allen Lebenslagen und bis ins hohe Alter, auch wenn Rollstuhl oder Rollator zum ständigen oder temporären Begleiter werden. Dafür sind die im Folgenden aufgelisteten Punkte zu beachten.

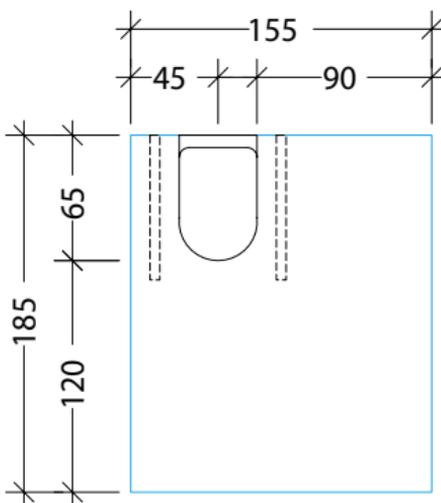
Die nachträgliche Ausstattung mit Stütz- und Haltegriffen sollte an den erforderlichen Stellen möglich sein. Daher sind bereits in der Planungsphase konstruktive Vorkehrungen zu treffen. Bei einer ausreichend tragfähigen Wand können auch individuelle Befestigungspunkte gefunden werden, die den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer entsprechen.

Die Ausstattung und Gestaltung von öffentlichen Sanitärräumen sind in der ÖNORM B 1600 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen) definiert, die Fixmaße vorsieht. Im privaten Bereich kann sich die Gestaltung nach den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner richten.



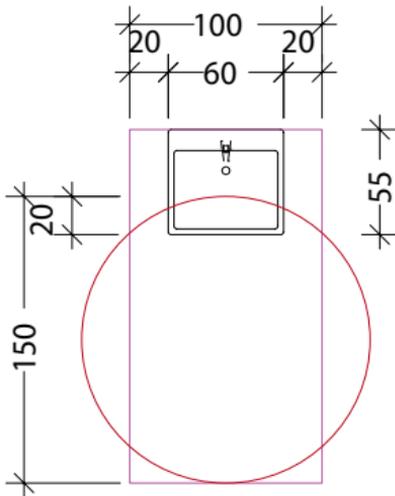
WC

- Sitztiefe 65 cm mit Rückenlehne.
- Neben der WC-Schale 90 cm Anfahrbreite (Umsetzmöglichkeit für Rollstuhlfahrerin und Rollstuhlfahrer).
- Empfohlene Sitzhöhe 46 bis 48 cm.
- Entsprechende Stütz- und Haltegriffe vorsehen.
- WC-Türe nach außen aufgehend (Hilfeleistung bei Stürzen).



WASCHTISCH

- Anfahrbreite 100 cm; bis mind. 20 cm mit einer Höhe von 70 cm unterfahrbar.
- Waschtischoberkante im Bereich von 80 bis 85 cm.
- Die Waschtischtiefe zur Wand muss mind. 45 cm betragen.
- Es sind Armaturen zu verwenden, die sitzend leicht erreichbar und bedienbar sind.



BADEWANNE

Die Badewanne sollte so geplant werden, dass ein späterer Umbau auf eine Dusche möglich ist (Installation und ggf. Bodenisolierung beachten).

- Einstiegshöhe 50 bis 55 cm.
- Stütz- und Haltegriffe vorsehen.
- Möglichst eine unterfahrbare Wanne einsetzen (mind. 15 cm Bodenfreiheit).



DUSCHE

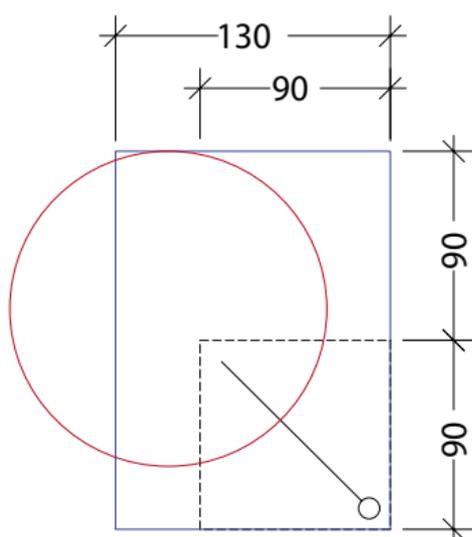
Am besten ist eine schwellenlose, bodengleiche Ausführung mit überschneidenden Bewegungsflächen und somit ökonomischer Raumausnutzung (mind. 150 x 150 cm oder 130 x 180 cm).

- Rutschhemmender Bodenbelag.
- Der Duschbereich ist unter Berücksichtigung des Rollstuhlwendekreises von 150 cm ausreichend zu bemessen. Bei der Ausführung von Duschtrennwänden ist dieser Aspekt wesentlich für eine problemlose Nutzung.
- Der Duschbereich ist mit Halte- und Stützgriffen auszustatten.



- Ein Duschsitz von mind. 40 x 40 cm Größe und mit einer Sitzhöhe von 46 bis 48 cm ist vorzusehen.
- Die Armatur ist so auszuführen, dass sie vom Duschsitz/Rollstuhl aus leicht bedienbar ist.
- Für sämtliche Ausstattungsgegenstände ist eine Bedienebene von 80 bis 110 cm vorgegeben.

Ein Wendekreis von 150 cm ist einzuplanen.





4. Treppenlifte und mechanische Hebeanlagen

Um mehrgeschossige Neubauten für alle nutzbar zu machen, sind Aufzüge die beste Lösung. Doch was tun, wenn eine Wohnung nachträglich adaptiert werden muss, damit Menschen mit Behinderung dort ohne Einschränkung leben können?

Plattformtreppenlifte sind in diesem Fall eine sinnvolle Alternative, um den Wohnraum barrierefrei zu erschließen. Im privaten Bereich kommen vor allem Stuhltreppenlifte als Hilfsmittel zum Einsatz. Besser ist die Ausführung von vertikalen Hebesystemen für Personen. So wird der Nutzerkreis nicht eingeschränkt. Anlagen im öffentlichen Bereich sollten selbstständig – also selbstbestimmt – benutzbar sein. Sind Personenaufzüge im Altbestand (Halbstock) nur über Treppenlifte barrierefrei erschließbar, wird auf die ungehinderte Erreichbarkeit von Personenaufzügen für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer über die notwendigen Verbindungswege nach § 111 (1) BO verwiesen. Da Personenaufzüge ständig benutzbar



sein müssen, ist auch für die Sperre von Treppenliften nach ÖNORM B 1600 ein europaweit gültiges Schließsystem für Behinderteneinrichtungen (Euro-Schließsystem) vorzusehen.

Nach der OIB-Richtlinie 4 (Bestandteil der BO) dürfen Mindestbreiten von Gängen und Treppen in allgemein zugänglichen Bereichen bei Treppenliften in Parkstellung – also aufgeklappt – um maximal 30 cm reduziert werden. In Gebäuden, bei denen die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes einzuhalten sind, bzw. in Veranstaltungsstätten sind strengere Bestimmungen hinsichtlich der Einengung von Treppen zu beachten.

Für die Ausführung von Treppenliften gilt die ÖNORM EN 81-40 (Treppenschrägaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn für Personen mit Behinderung). Für die Ausführung von Hubsystemen gilt die Leitlinie Vertikale Hebeeinrichtungen für Personen mit einer Nenngeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s.

Folgende Mindestanforderungen soll ein Plattformlift für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer im öffentlich zugänglichen Bereich erfüllen:

- Durchgangshöhe zwischen Stufenkante und Decke 2,10 m.
- Tragfähigkeit der Plattform 3 kN (300 kg).
- Breite der Plattform 80 cm, Tiefe 100 cm.
- Ein- und Ausstiegsflächen vor der Plattform 120 cm, bei seitlicher Auffahrt ist eine Plattformbreite von 120 cm freizuhalten.
- Vor dem Treppenantritt eine Bewegungsfläche von 150 cm Durchmesser.

GESETZMÄSSIGKEIT

Nach dem Wiener Aufzugsgesetz 2006 (WAZG 2006) ist der Einbau eines Behindertenschrägaufzuges bei der Magistratsabteilung 37 – Gruppe A anzeigepflichtig. Als Unterlagen sind Pläne, eine Beschreibung sowie das positive Gutachten bezüglich der statischen Bemessung der tragenden Gebäudeteile, an die der Treppenlift befestigt wird, vorzulegen. Eine jährliche regelmäßige Überprüfung der Anlage durch einen Aufzugsprüfer ist vorgeschrieben.



5. Barrierefreies Gestalten von Bauwerken

Egal, ob man wegen einer Sportverletzung einen Gipsverband tragen muss, volle Einkaufstaschen schleppt, einen Rollstuhl braucht oder mit sperrigen Gegenständen, wie z.B. Kinderwagen, Fahrrad & Co, unterwegs ist: Alle Gebäude sind so zu planen und auszuführen, dass sie barrierefrei, gefahrlos und ohne fremde Hilfe zugänglich sind. Dafür sorgt die Wiener Bauordnung gemäß § 115 Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken. Davon ausgenommen sind Gebäude mit nur einer Wohnung, einer Gebäudehöhe von 7,50 m und maximal zwei Wohnungen sowie Reihenhäuser.



SCHWELLENLOSER ZUGANG: EINGÄNGE, TÜREN, TERRASSEN

- Der barrierefreie Gebäudezugang sollte der Haupteingang sein.
- Dieser sollte stufen- und schwellenlos sein, eine einseitige Türschwelle von max. 3 cm ist zulässig.
- Freibereiche dürfen über max. 3 cm hohen Türschwellen erschlossen werden (innen 2 cm). Die Bewegungsfläche auf den Terrassen, Balkonen, Loggien hat mind. 150 cm Durchmesser aufzuweisen. Ein nachträgliches Anheben der Freiflächenebene mittels Holz- oder Gitterrost ist eine taugliche Maßnahme zur Barrierefreiheit.
- Die Überwindung von Stufen zum Eingang mittels Rampen (max. 6 % Neigung bei Neubauten) oder mechanischen Hubsystemen ist zulässig.
- Bei Richtungsänderungen sowie bei der Eingangstüre ist der Rollstuhlwendekreis von 150 cm einzuplanen.
- Haus- und Wohnungseingangstüren müssen eine lichte Breite von 90 cm aufweisen, sollten jedoch 100 cm nicht überschreiten.



- Der max. Kraftaufwand zum Türöffnen darf 25 N nicht überschreiten, bei höheren Werten sind motorisch unterstützende Öffnungshilfen vorzusehen.
- Schmutzfangmatten müssen flach mit einer harten Oberflächenstruktur überrollbar sein und sich farblich vom restlichen Boden unterscheiden, sodass sie auch von sehbehinderten Menschen gut wahrgenommen werden können.
- Glastüren sind kontrastreich durch eine farbliche Markierung bei 90 bis 100 cm und 150 bis 160 cm zu markieren, die auch von sehbehinderten Menschen gut wahrgenommen werden kann.

Bedienelemente – Klingeltableaus, Gegensprechanlage, Lichtschalter etc. – sollten für alle, also auch für Kinder, leicht erreichbar sein. Daher sind sie in einer Höhe von 85 bis 100 cm über Bodenniveau anzubringen. Um den Anfahrbereich für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zu ermöglichen, sind sie mind. 50 cm von einer seitlichen Wand entfernt vorzusehen.

MAGISTRATSABTEILUNG 25

Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

Kompetenzstelle barrierefreies Planen, Bauen
und Wohnen in Wien

1200 Wien, Maria-Restituta-Platz 1

6. Obergeschoss, Zimmer 6.10

Tel.: 01 4000 25 345

Fax: 01 4000 25 349

www.barrierefreiestadt.wien.at

info@barrierefreiestadt.wien.at

Sie erreichen uns mit U-Bahn, S-Bahn, Bus,
Haltestelle Handelskai



BERATUNG

Montag – Freitag von 8:00 – 13.00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeit sowie Beratungen
vor Ort bitte telefonisch vereinbaren.

**BESUCHEN SIE UNS ONLINE.
WIR FREUEN UNS AUF SIE!**



Impressum:

Herausgeber: Stadt Wien, Magistratsabteilung 25

Für den Inhalt verantwortlich: MA 25, Dipl.-Ing. Robert Labi

Fotos: Cathrine Stukhard | **Grafische Gestaltung:** cremefresh.at

Locations: mit freundlicher Unterstützung Krankenhaus Nord,
Volksschule Wien 2, Campus Sonnwendviertel | **Druckerei:** Odysseus